

16.06.21**G**

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

A. Problem und Ziel

Wenngleich in der Bundesrepublik Deutschland der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende und fragile Situation. Insbesondere die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1. (Gamma) und B.1.617 (Delta/Kappa)) ist laut Robert-Koch-Institut besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (Variants of Concern, VOCs) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen. Der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie sowie die Fortdauer der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 lassen sich derzeit nicht prognostizieren. Es handelt sich immer noch um ein diffuses Geschehen, so dass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Bezogen auf das weltweite Geschehen weist das Robert-Koch-Institut darauf hin, dass viele Menschen zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden können, wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt und die Zahl der Geimpften steigt. Mit einem in diesem Sinne erforderlichen Anstieg der Zahl der Geimpften kann in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit erst zum Ende des dritten Quartals 2021 gerechnet werden. Bis dahin kann die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige nicht im Normalbetrieb erbracht werden. Es ist daher angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung in der noch immer anhaltenden Gefährdungssituation weiterhin durch unterstützende Maßnahmen sicherzustellen.

B. Lösung

Damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und die Angebote zur Unterstützung im Alltag weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen auf die seit Monaten bewährten Maßnahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zurückgreifen zu können, werden diese auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 152 SGB XI um drei Monate bis einschließ-

lich 30. September 2021 verlängert. Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird um sechs Monate bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Regelungen zu den Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 570 bis 740 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Gemeinden.

F. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen im Jahr 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

16.06.21

G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur
Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der
durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 15. Juni 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung
der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus
SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

Vom ...

Auf Grund des § 152 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung

(1) Die Frist nach § 147 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

(2) Der Zeitraum nach § 147 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

(3) Die Frist nach § 148 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

(4) Die Frist nach § 150 Absatz 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

(5) Der Zeitraum nach § 150 Absatz 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) hat der Gesetzgeber das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der Maßnahmen nach §§ 147 bis § 151 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr zu verlängern.

Wenngleich der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende und fragile Situation. Insbesondere die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1. (Gamma) und B.1.617 (Delta/Kappa)) ist laut Robert-Koch-Institut besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (Variant of Concerns, VOCs) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen. Der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie sowie die Fortdauer der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 lassen sich derzeit nicht prognostizieren. Es handelt sich immer noch um ein diffuses Geschehen, so dass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Bezogen auf das weltweite Geschehen weist das Robert-Koch-Institut darauf hin, dass viele Menschen zuverlässig vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden können, wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt und die Zahl der Geimpften steigt. Mit einem in diesem Sinne erforderlichen Anstieg der Zahl der Geimpften kann in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit erst zum Ende des dritten Quartals 2021 gerechnet werden. Von einer Grundimmunisierung der Bevölkerung ist Deutschland weiterhin weit entfernt. Bis dahin kann die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch pflegende Angehörige oder Angebote zur Unterstützung im Alltag nicht im Normalbetrieb erbracht werden. Es ist daher angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung insbesondere durch relativ unbürokratische Kostenerstattungsverfahren und weitere coronabedingte Sonderregelungen in der noch immer anhaltenden Gefährdungssituation weiterhin durch unterstützende Maßnahmen sicherzustellen. Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sollten für die nächsten Monate ebenfalls ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erstellt werden können, sofern dies zur Verhinderung des Risikos einer Coronavirus-Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters zwingend erforderlich ist.

Aus vorgenannten Gründen wird auf Grund der Verordnungsermächtigung nach § 152 SGB XI die Geltungsdauer verschiedener, coronabedingt getroffener Regelungen um drei Monate bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird aus denselben Gründen verlängert. Dabei ist es erforderlich, diese Regelung um sechs Monate zu verlängern, um sie mit der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis einschließlich 31. Dezember 2021 zeitlich zu parallelisieren.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer folgender Maßnahmen bis einschließlich 30. September 2021 angeordnet:

- die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI),
- die Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz (§ 148 SGB XI),
- die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI),
- die Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (§ 150 Absatz 5 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Absatz 5a SGB XI) und
- der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI)

Zudem wird mit der vorliegenden Verordnung die Geltungsdauer der Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert (§ 150 Absatz 5d SGB XI). Somit besteht bis zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, für zehn Arbeitstage.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus § 152 SGB XI, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingefügt worden ist.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Befristung der gegenwärtig geltenden Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bis einschließlich 30. Juni 2021 wird um drei Monate verlängert. Die Befristung für das Pflegeunterstützungsgeld wird um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Sonderregelungen werden unverändert fortgeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Die Verordnung folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Die Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit geprüft. Hinsichtlich ihrer Wirkungen entspricht sie insbesondere den Indikatoren 3 und 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen befördert werden.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien 3b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Kostenerstattungen im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Regelungen zu den Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 570 bis 740 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist mit der Verlängerung kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung verbunden.

5. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b und Absatz 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen in 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Die Maßnahmen nach § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b SGB XI sind bis zum Ablauf des 30. September 2021 befristet. Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für 20 Arbeitstage gemäß § 150 Absatz 5d SGB XI ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung)

Aufgrund der anhaltend hohen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 werden die geltenden coronabedingten Sonderregelungen gemäß § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5b SGB XI bis einschließlich 30. September 2021 unverändert fortgeführt.

Die Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird aus denselben Gründen verlängert. Dabei ist es erforderlich, diese Regelung um sechs Monate zu verlängern, um sie mit der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem PflegeZG bis einschließlich 31. Dezember 2021 zeitlich zu parallelisieren. Ohne die Parallelisierung der Geltungsdauer hätten Beschäftigte nach dem PflegeZG das Recht, der Arbeit fernzubleiben, ohne dass ihnen ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld zusteht.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.